

Digitalkonzept für ein Schuljahr im „Corona-Regelbetrieb“¹ (Stand: 28.09.2020)

ZIEL: Wir streben eine gute Verzahnung von Präsenz- und Distanzlernen an und etablieren Strukturen, die es uns auch in Phasen der Schulschließung ermöglichen, Unterricht und Kommunikation aufrecht zu erhalten und weiterzuführen. Dabei gilt es, alle unsere SuS, KuK und Eltern zu erreichen, Kommunikationswege für jede Klasse zu definieren und diese transparent zu machen.

Maßnahmen:

1. Bestandsaufnahme in Bezug auf die technische Ausstattung unserer SuS

Die vor den Sommerferien durchgeführte Umfrage hat gezeigt, dass unsere SuS in Bezug auf digitales Lernen insgesamt gut ausgestattet sind. Je nach Jahrgangsstufe haben 1-3 SuS pro Klasse zu Hause keinen oder einen nur sehr eingeschränkten Zugang zu digitalen Endgeräten. Schwierigkeiten gibt es darüber hinaus aber auch in Elternhäusern, in denen sich mehrere Geschwisterkinder ein Gerät teilen. Problematisch ist zudem bei mehreren SuS eine unzureichende Internetverbindung.

2. Beantragung von Leihgeräten

Für das MDG wurden in den Sommerferien im Rahmen des „Landesprogramms DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“² über den Schulträger ca. 40 Leih-Laptops und 40 Leih-Tablets beantragt. Um von Beginn des Schuljahres an eine gute Vernetzung zwischen Präsenzunterricht und Onlineangeboten zu gewährleisten und den Umgang mit UCS/ Kopano zu trainieren, ist es wichtig, dass alle SuS, die die Kriterien für ein Leihgerät erfüllen³, zeitnah ausgestattet werden, auch wenn die Leihgeräte aktuell noch nicht am MDG eingetroffen sind. Es werden daher – wie auch im vergangenen Schuljahr bereits geschehen – seit Schuljahresbeginn Leihgeräte aus dem Bestand der Schule verliehen.

3. WLAN-Nutzung über BYOD hinaus

Da die PC-Räume und die Geräte aus den Fachschaftsbeständen aus Hygienegründen nur sehr eingeschränkt für die Verwendung im Unterricht genutzt werden dürfen, benötigen unsere SuS andere Möglichkeiten, um im Unterricht nicht nur digital, sondern auch online arbeiten zu können. Daher sollen auch SuS, die kein BYOD-Profil besuchen, die Möglichkeit erhalten, ihre privaten digitalen Endgeräte nach vorheriger Antragsstellung im schulischen WLAN zu nutzen. Absprache und Antragsstellungen erfolgen über Fach- oder Klassenlehrkräfte.⁴ Wichtig ist, dass SuS und Eltern zuvor darüber informiert werden, dass weder die Schule noch der Schulträger für hierbei auftretende Schäden oder Verlust haften, sodass Eltern ihre privaten Versicherungen überprüfen und ggf. erneuern sollten.

¹ Grundlage: „Schulen bilanzieren den Stand der Digitalisierung und zu Verfahren, die sich bewährt haben und entwickeln ein Konzept zum Distanzlernen.“ (Aktuelle Informationen der Schulaufsicht, 12.06.2020)

² Im Rahmen dieses Programms stellen die Schulträger über die Schulen den Schülerinnen und Schülern jeweils ein digitales Endgerät zur Verfügung, wenn diese wegen des Fehlens mobiler Endgeräte am digitalen Lernen zuhause nicht teilhaben können, wodurch das Erreichen der Unterrichtsziele gefährdet wird.

³ Ein entsprechender Antrag wird über die Klassenlehrkräfte ausgegeben. Nach Antragsstellung erfolgt eine „Bedürftigkeitsprüfung“ durch den Schulträger.

⁴ Der Antrag für die Nutzung des schulischen WLANs, auf dem die SuS ihre MAC-Adresse angeben und die Nutzungsbestimmungen unterschreiben, kann von Lehrkräften auf SchulCommSy Schulintern abgerufen werden.

4. Bestandsaufnahme in Bezug auf die technische Ausstattung und den Fortbildungsbedarf der Lehrkräfte

Die bis zum Ende der Sommerferien durchgeführte Umfrage hat gezeigt, dass unsere Lehrkräfte größtenteils gut mit privaten digitalen Endgeräten ausgestattet sind und diese für die schulische Arbeit nutzen. Im Rahmen der Umfrage wurde aber auch der deutliche Wunsch der Lehrkräfte formuliert, nicht mehr die Privatgeräte für den dienstlichen Einsatz nutzen zu müssen. Viele Lehrkräfte haben sich bereits gut in den grundlegenden Umgang mit Big Blue Button eingearbeitet, auf weitere Fortbildungsbedarfe wurde bzw. wird reagiert.

5. Bereitstellung von technischer Ausstattung

Lehrkräfte, die aus technischen Gründen zu Hause keine Videokonferenzen durchführen können/wollen, können Arbeitsplätze in der Schule nutzen. Die Räume 202, 204 und 238 (Mi.-Fr.) stehen primär für die Durchführung von Videokonferenzen zur Verfügung, schulische Laptops können ausgeliehen werden.

6. Fortbildungsplanung

Auf dem SET am 11.09. wurde die Grundlage für ein koordiniertes schulinternes Fortbildungskonzept gelegt. Eine Übersicht über Fortbildungen des IQSH wird regelmäßig auf SchulCommSy veröffentlicht. Erste Schulungen zu UCS/ Kopano werden durch die Multiplikator*innen zeitnah durchgeführt.

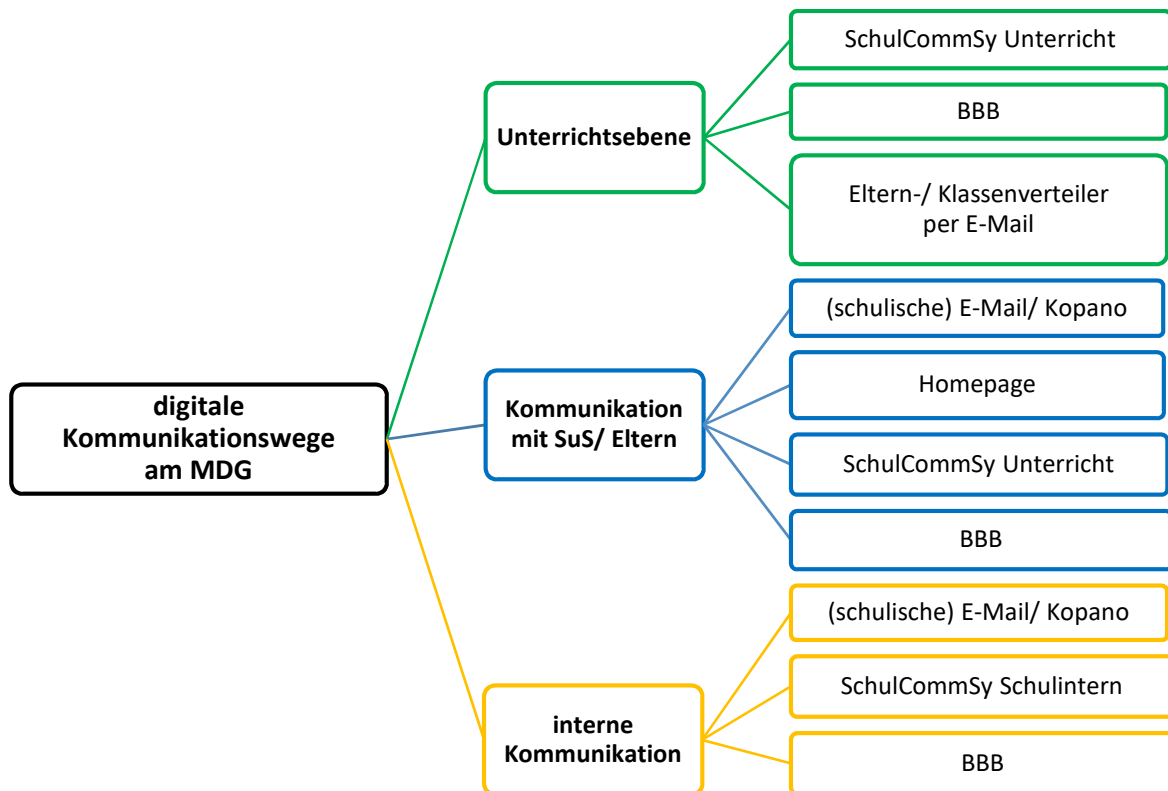
7. Einrichtung des Schulportals Mölln

Sobald UCS durch Lernmanagement-Programme wie Itslearning, bettermarks, Anton, Antolin etc. ergänzt wurde, kann das Schulportal Mölln gewinnbringend zum Einsatz kommen und langfristig *SchulCommSy SH Unterricht* ersetzen. Über Kopano erhalten unsere SuS auch eine E-Mail-Adresse für die schulische Nutzung. Sobald das System auch an den Grundschulen etabliert ist, werden unsere SuS in den kommenden Schuljahren die Kompetenz im Umgang hiermit ans MDG mitbringen.

8. Definition von Kommunikationswegen und digitalen Unterrichtsstrukturen

Das Schaubild (Seite 3) gibt die prinzipiellen Möglichkeiten digitaler Kommunikationswege am MDG wieder. Dies bedeutet nicht, dass jeder einzelne Weg auch genutzt werden muss. Messengerdienste wie WhatsApp, Threema, Signal etc. gehören nicht zu den vom Datenschutzbeauftragten genehmigten Kommunikationswegen.

Auf den Klassenteamsitzungen wurden die Kommunikationswege für die Klassen definiert und im Anschluss mit der Klasse besprochen. Ziel muss sein, dass alle Lehrkräfte in einer Klasse dieselben Kommunikationswege im Umgang mit der Klasse nutzen.



9. Umgang mit vom Präsenzunterricht befreiten SuS und Lehrkräften

Für SuS, die auf Antrag und unter Vorlage eines Attests von der Präsenzpflcht befreit werden, wird im Gespräch mit Klassenlehrkraft, Stufenleitung und ggf. anderen Beteiligten eine individuelle Beschulungsvereinbarung zur Teilnahme am Unterricht festgelegt. Möglich ist z.B., dass er/ sie aus einem nur von ihm/ ihr und ggf. einer Aufsichtsperson genutzten Raum in der Schule oder – in Einzelfällen – von zu Hause digital dem Unterricht zugeschaltet wird.

Bei SuS, die sich für einen befristeten Zeitraum in häusliche Quarantäne begeben müssen – also nicht selbst erkrankt sind und deshalb zu Hause arbeiten können – kommt den Hausaufgabenpartner*innen eine besondere Verantwortung zu. Hierfür können sie z.B. SchulCommSy Unterricht nutzen.

Lehrkräfte, die von der Präsenzpflcht befreit werden, definieren in Rücksprache mit der Schulleitung Möglichkeiten des Unterrichtens aus der Distanz. Der Distanzunterricht findet zu fest definierten Zeitpunkten im Rahmen eines Stundenplans für das Distanzlernen statt⁵.

10. Videokonferenzen

Lehrkräfte, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in den Präsenzunterricht eingebunden werden können, nutzen regelmäßige Videokonferenzen, um ihre Lerngruppen zu unterrichten. In Phasen des reinen Distanzlernens sollen alle Lehrkräfte ihre Lerngruppen mindestens einmal pro Woche per Videokonferenz erreichen, bei Fächern, die einstündig unterrichtet werden, einmal alle zwei Wochen. Sollte dies einer Lehrkraft nicht möglich sein, formuliert sie in Rücksprache mit der Schulleitung andere Wege, die ihr geeignet erscheinen, die Lerngruppe regelmäßig zu kontaktieren (z.B. über regelmäßige, verbindliche Telefonate). Sollte es erneut zu einem kompletten Lockdown in allen pädagogischen Einrichtungen kommen, sodass Lehrkräfte zu Hause selbst Kinder betreuen müssen, bestimmen diese Lehrkräfte selbstständig geeignete Wege, ihre Lerngruppen regelmäßig zu kontaktieren.

⁵ siehe: *Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb*, S. 15

Videokonferenzen richten sich in der Regel nach dem Stundenplan, individuelle Absprachen zwischen Lehrkräften zum Verlegen der Konferenzzeiten sind jedoch möglich. Die Konferenzen richten sich aber auf alle Fälle nach den Unterrichtszeiten der jeweiligen Klasse. Konferenzen werden bei SchulCommSy bis Freitag 15:10 Uhr in den Kalender eingetragen.

Videokonferenzen sollen auf max. 60 Min. beschränkt werden, die Arbeit in Kleingruppen (unterschiedliche Zeiten oder Nutzung von Breakout-Räumen) soll forciert werden.

Nutzungsregelungen für Videokonferenzen wurden in der Klassenleitungsstunde zu Beginn des Schuljahres besprochen und über die Homepage an alle Mitglieder der Schulgemeinschaft kommuniziert.

11. Verbindlichkeit

*Distanzlernen wird dokumentiert (analog zum Klassenbuch: Unterrichtsinhalte und Teilnahme bzw. Kontakt) und ist Teil der Schulpflicht der Schüler*innen und der Dienstpflicht der Lehrkräfte.⁶ Die verbindliche Teilnahme an Videokonferenzen wurde in den Nutzungsregeln formuliert.*

⁶ Rahmenkonzept, S. 16